



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 2000

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	6. 4. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)	518
20025	6. 4. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden auf Magnetbändern	518
453	1. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt –	518
7831	28. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	519

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
21. 3. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Bielefeld	525
4. 4. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Griechenland, Köln	525
4. 4. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Griechenland, Düsseldorf	525
4. 4. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Slowakei, Bonn	525
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport		
22. 3. 2000	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwG) für das Kalenderjahr 1999	525
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft		
11. 3. 2000	RdErl. – Tag der Umwelt 5. Juni 2000	525

20025

I.

**Übermittlung
von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern
an die Gemeinden
(Datenübermittlung Gewerbesteuer)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 4. 2000
O 2276 – 5 – II B 2 –

Aufgrund § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. 10. 1987 (SGV. NRW. 611) wird der RdErl. v. 12. 4. 1989 (SMBL. NRW. 20025) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 Abs. 2 werden die Worte „4000 Düsseldorf 30“ durch „40476 Düsseldorf“ ersetzt.
2. Abschnitt 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„3 – Die Gewerbesteuerdaten werden auf magnetischen Datenträgern (Magnetbandkassette) oder über das Landesverwaltungsnetz übermittelt. Hier von abweichende Übermittlungsformen sind mittelfristig abzulösen.“

– MBl. NRW. 2000 S. 518.

20025

**Austausch von Grundsteuerdaten
zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden auf Magnetbändern**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums O 2310 – 1 – II B 2 –
u. d. Innenministeriums V B 2/54 – 45.00
v. 6. 4. 2000

Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums O 2310 – 1 – II B 2 – u. d. Innenministeriums V B 2/54 – 45.00 v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 20025), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 30. 4. 1993, wird wie folgt geändert:

Hinter den letzten Absatz der Nr. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

1a Datenübermittlung

Gleichrangig zum Datenaustausch mittels magnetischer Träger ist die Übermittlung über das Landesverwaltungsnetz zugelassen.

– MBl. NRW. 2000 S. 518.

453

**Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich des Umweltschutzes
– Bußgeldkatalog Umwelt –**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 1. 3. 2000 I A 4 – 406.51.00 –

- 1 Der Bußgeldkatalog bündelt die in den unterschiedlichen Fachgesetzen ausgewiesenen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Neufassung berücksichtigt zahlreiche Rechtsänderungen sowohl von Bundes- als auch Landesrecht und hinzugekommene Rechtsgebiete.
- 2 Ziel des Bußgeldkatalogs ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu bewirken. Mit dem Katalog wird den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

- 3 Die zuständigen Behörden werden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen diesen Bußgeldkatalog zu berücksichtigen.

Dabei haben die im Katalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße hierfür nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Behörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Rahmensätzen verlangen. Grundlage für die Zumesung der Geldbuße sind die Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten.

- 4 Der Bußgeldkatalog ist in 4 Abschnitte gegliedert.

Abschnitt A umfasst den Allgemeinen Teil;

Abschnitt B enthält die einzelnen Sachbereiche:

Abfallbeseitigung

Immissionsschutz

Gewässerschutz

Chemikalien

Bodenschutz

Naturschutz- und Landschaftspflege

Pflanzenschutz

Düngemittel

Forstschutz

Jagdschutz

Fischereischutz und

Gentechnik.

In den einzelnen Sachbereichen sind diejenigen Ordnungswidrigkeiten besonders kenntlich gemacht, bei denen eine Ahndung durch Verwarnungsgeld in Betracht kommt.

In Teil C erfolgt die Angabe von Rechtsquellen;

Teil D enthält eine auf die Einführung des EURO abgestellte „Umrechnungstabelle“.

- 5 Der Bußgeldkatalog Umwelt ist auf Grund seines Umfangs hier nicht abgedruckt. Er ist kostenlos zu beziehen beim

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- 6.1 Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionschutzrechtlicher Vorschriften, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz –

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 25. 6. 1976 (SMBL. NRW. 283)

- 6.2 Vollzug der Rechtsvorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Sachbereich Naturschutz- und Landschaftspflege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1982 (SMBL. NRW. 791)

- 6.3 Verwarnungen und Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der Unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1971 (SMBL. NRW. 7903).

– MBl. NRW. 2000 S. 518.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 3. 2000 –
II C 2 – 2290-296

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Bei der Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.
- 1.2 Die Bezeichnung „Amerikanische Faulbrut“ wird synonym zum Begriff „Bösartige Faulbrut“ verwendet.
- 1.3 Zur Unterstützung des Amtstierarztes können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern sowie der Überwachung der Desinfektion Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden. Die Vergütung der Bienensachverständigen sollte gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** erfolgen.

Anlage 3

Positive oder zweifelhafte Befunde sind vom Amtstierarzt zu bestätigen oder zur Nachuntersuchung an eine der in Nummer 1.3 genannten Untersuchungsanstalten einzusenden.

- 1.4 Untersuchungsanstalten für Proben nach §§ 9 und 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt. Untersuchungen zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 sowie nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster werden von den Untersuchungsstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln in der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Fachbereich für Bienenkunde, Mayen, durchgeführt.

Freiwillige Untersuchungen (Futterkranzproben) im Rahmen von Eigenkontrollen werden von den Untersuchungsstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster und in der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Fachbereich für Bienenkunde, Mayen, durchgeführt. Bei der Befundmitteilung werden folgende Kategorien angegeben:

- 0 = keine Sporen nachgewiesen
- 1 = niedrige Sporenzahl nachgewiesen
- 2 = hohe Sporenzahl nachgewiesen.

Ist ein Bienenvolk aufgrund der Untersuchungsergebnisse in Kategorie 2 einzuordnen, muss der Imker die Ergebnisse der Futterkranzproben an das zuständige Veterinäramt weiterleiten.

2 Zu § 1

- 2.1 Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen müssen stets die Lebenseinheit der Bienen umfassen.

Unter Lebenseinheit sind das in einer Bienenwohnung lebende Bienenvolk, seine Brut, die Pollen- und Honigvorräte, alle Waben der Bienenwohnung sowie die nicht benutzten Waben sowie Pollen- und Futterwaben aus dem Wabenvorrat des Imkers und Geräte zur Bearbeitung der Völker zu verstehen.

- 2.2 Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein. Die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung. Gegebenenfalls sind auch einzelne Bienenkörbe oder -kästen ein Bienenstand.

3 Zu § 2

- 3.1 Die Beaufsichtigung der in Absatz 1 genannten Betriebe dient der besseren Überwachung der Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen.
- 3.2 Die Vorschriften des Absatzes 2 für Betriebe, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, gelten in erster Linie für das gewerbsmäßige Behandeln unverpackten Honigs, insbesondere in Abfüllstationen. Behälter, in denen Honig von Dritten in abgepackter Form abgegeben wird, fallen unter die Vorschrift nur dann, wenn sie in einem gewerblichen Betrieb nach vorheriger Verwendung erneut benutzt werden sollen.
- 3.3 Die Beseitigung von Honig nach Absatz 3 ist nur durch Verbrennen und/oder durch genügend tiefes Vergraben (0,50 m tief) möglich.
- 3.4 Bienenwachs und die bei der Wachsgewinnung anfallenden Abfälle (Trester) können die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthalten. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 sollten für die in Absatz 5 genannten Betriebe angeordnet werden, wenn eine Gefahr der Seuchenverschleppung vorhanden ist. Die Beseitigung der Trester (entsprechend Nummer 3.3) muss dann angeordnet werden, wenn durch die bei der Wachsgewinnung angewandten Verfahren die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten nicht zuverlässig abgetötet werden. Das Gleiche gilt für die Behandlung von Wachs, das zur Herstellung von Mittewänden für Bienenwaben verwendet wird. Geeignetes Behandlungsverfahren für Wachs ist die Erhitzung auf mindestens 130°C für die Dauer von mindestens 5 Stunden.

Die bienendichte Aufbewahrung und Lagerung von Honig ist grundsätzlich anzuordnen, da nicht auszuschließen ist, dass der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Dies ist bei Importhonig oder Honig unbekannter Herkunft anzunehmen. Der Honig sowie die Behältnisse müssen so gelagert werden, dass sie für die Bienen nicht zugänglich sind. Gleiches gilt für die Nebenerwerbs- und Freizeitmolkerei.

4 Zu § 3

- 4.1 Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Ermittlungsuntersuchungen angeordnet (s. Nummer 1.3) werden müssen, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen. Dabei sind die Kriterien der **Anlage 1** zugrunde zu legen.

Anlage 1

5 Zu § 5

- 5.1 Sowohl beim Verbringen von Bienenvölkern bzw. Ablegern oder Schwärmen an einen anderen Standort als auch bei Wanderung oder beim Beleben von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern ist eine Bescheinigung des Amtstierarztes erforderlich. Hierfür gilt:

Dass die Bienen frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsstandort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt, kann nur bescheinigt werden, wenn dies durch amtstierärztlich klinische Untersuchung mit negativem Befund oder durch eine Untersuchung von durch einen Bienensachverständigen entnommenen Futterkranzproben (s. Nummer 8.3) belegt ist. Bei Einstufung in die Kategorie 2 ist zumindest eine klinische Nachuntersuchung des Bienenvolkes durch den Amtstierarzt erforderlich.

Die amtstierärztliche Bescheinigung ist sowohl im Falle der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen sowie des Königinnenversandes als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Ort verbracht werden sollen, vorzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigung ist auf höchstens 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Probenahme zu beschränken.

- 5.2 Auf eine Gesundheitsbescheinigung sollte aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden, wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verbracht werden und in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt die Amerikanische Faulbrut seit zwölf Monaten nicht aufgetreten ist.

6 Zu § 6

- 6.1 Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig. Sie können bei allen normal vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben. Deshalb trifft den Imker eine besondere Sorgfaltspflichtung. Vor allem Waben mit Brut oder Futter sowie Entdeckelungswachs und Behältnisse, die Honig oder Futter enthalten, müssen stets vor dem Zutritt von Bienen geschützt sein und dürfen nicht zum Auslecken dargeboten werden.

7 Zu § 8

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ist festgestellt, wenn nachweislich die Brut befallen ist. Untersuchungsergebnisse von Futterkranzproben können allenfalls den Verdacht auf das Vorliegen dieser Tierseuche begründen.

- 7.1 Vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle Bienenvölker des Bienenstandes auf Faulbrut zu untersuchen. Die Untersuchung auf Faulbrut ist anhand von klinischen Erscheinungen und von Futterkranzproben möglich.

- 7.2 Bei der Reinigung und Desinfektion ist folgendes zu beachten:

- 7.2.1 Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am Sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Die örtlichen Bestimmungen über das offene Verbrennen von Holz und anderen Materialien sind zu beachten.

- 7.2.2 Auch Abfälle aus Bienenwohnungen gesperrter Bienenstände werden am Sichersten durch Verbrennen entseucht. Bei der Entseuchung von Futtervorräten durch Erhitzung muss die Einwirkungsdauer der angewandten Temperaturen für die Zerstörung der Faulbrut-Sporen ausreichend sein. Als ausreichend sind folgende Temperaturen und Einwirkungszeiten anzusehen:

+230 °C, für mindestens 20 Minuten (Trockensterilisation),

+120 °C, für mindestens 30 Minuten (in gespanntem Wasserdampf, 1 bar).

Die vorgenannten Temperatur- und Zeitangaben gelten auch, wenn im Einzelfall andere Abfälle durch Erhitzen entseucht werden sollen.

- 7.3 Der Entseuchung von Bienenständen und Gerätschaften muss stets eine gründliche Reinigung (Auskratzen, Abwaschen mit heißem Wasser) vorausgehen.

Bienenwohnungen und Gerätschaften aus Holz sind abzuflammen. Gegenstände aus Metall, Glas oder Kunststoff sind in 5%iger heißer Natronlauge durch kräftiges Bürsten zu reinigen und mit klarem Wasser nachzuspülen.

Bei Anwendung anderer chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.

Auf die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird hingewiesen.

- 7.4 Brutwaben sind stets zu verbrennen. Wabenvorräte können eingestampft und an geeignete Verar-

beitungsbetriebe abgegeben werden, wenn diese die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 bar zu desinfizieren. Die Abgabe von Wachs, Wabenteilen und Wabenabfällen als „Seuchenwachs“ an derartige Betriebe ist nur in bienendichter und honigdichter Verpackung zu gestatten. Ist eine Abgabe nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (s. Nummer 7.2.2).

- 7.5 Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung ist als Kochwäsche zu reinigen. Die Reinigungsabfälle sind zu verbrennen.

8 Zu § 9

- 8.1 Einer Behandlung durch das Kunstschwarmverfahren ist – jedoch nur bei sachgerechter Durchführung (u.a. ausreichende Hungerphase, Einlaufen statt Einschlagen der Bienen in desinfizierte Beuten mit neuem Wabenmaterial) und unter entsprechender Kontrolle des Behandlungserfolges sowie unter Berücksichtigung von Jahreszeit und Trachtverhältnissen – bei nur wenig geschwächten Völkern in gut geleiteten Bienenständen grundsätzlich der Vorzug zu geben. Mehrere kleine Völker sollten zu größeren Einheiten vereinigt werden.

- 8.2 Werden die Tötung von Bienenvölkern oder die Sanierung über das Kunstschwarmverfahren angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage 2 niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

- 8.3 Sofern seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durchführbar ist, sollte die erste Nachuntersuchung möglichst zeitnah, nicht viel später als zwei Monate nach der Behandlung, jedoch nicht in der brütenen Zeit erfolgen. Die eventuell durchzuführende zweite Nachuntersuchung ist ebenfalls nicht in der brütenen Zeit vorzunehmen; nach einer im Herbst durchgeföhrten Behandlung kann sie daher im Allgemeinen erst zu Beginn der Obstblüte erfolgen. Kommen Bienenvölker biotopbedingt (Salweidenblüte) früher zur Brut, kann die Nachuntersuchung auch früher erfolgen.

Bei der ersten Nachuntersuchung im befallenen Stand werden die Bienenvölker auf klinische Erscheinungen untersucht. Gleichzeitig werden Futterkranzproben entnommen. Die Proben müssen aus Futtervorräten im Bereich des Brutnestes stammen. Um zu verhindern, dass frisch eingetragener Nektar in die Probe gelangt, sollten möglichst gedeckelte Futtervorräte verwendet werden. Die genaueste Aussage erzielt man, wenn die Proben aus dem Bereich des Futterkranzes von gedeckelten Brutwaben stammen. Pro Volk sollten etwa 30 ml (ein Esslöffel) Futter entnommen werden. Um ein ausreichendes Probenvolumen zu erreichen, kann das Futter von bis zu sechs Völkern zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden. Die Probe sollte dann ein Gesamtvolumen von circa 100 ml haben; Einzelproben müssen ein Volumen von mindestens 50 ml aufweisen.

9 Zu § 10

- 9.1 Die Flugweite der Bienen kann mehr als einen Kilometer betragen. Dabei ist die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders guten Nährpflanzen (Trachtquellen) abhängig. Deshalb muss der Radius des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

- 9.2 Liegt der Seuchenherd unmittelbar an der Kreisgrenze, so dass der zu sperrnde Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfasst, ist davon den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Die zuständigen Behörden haben die entsprechenden Gebiete zum Sperrbezirk zu erklären.

Anlage 2

- 9.3 Wird die Amerikanische Faulbrut in einem Bienen-Wanderstand festgestellt, hat der Amtstierarzt die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese früheren Standorte sollten nach näherer Anweisung des für den Herkunftsstandort zuständigen Amtstierarztes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.
- 9.4 Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Bienen-Wanderstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.
- 10 **Zu § 11**
- 10.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Dabei werden als erste Maßnahme vom Amtstierarzt alle Bienenvölker einer klinischen Untersuchung unterzogen. Von Bienenvölkern mit klinisch negativem Befund werden Futterkranzproben entnommen. Werden Stände aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Futterkranzprobe in Kategorie 2 eingestuft, erfolgt eine klinische Nachuntersuchung aller Völker des jeweiligen Standes durch den Amtstierarzt.
- 10.2 Ausnahmen von den Verbringungsverboten in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 können z.B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder gegebenenfalls auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen bzw. Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur zu erteilen, wenn eine Futterkranzanalyse mit negativem Ergebnis vorliegt. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen. Ausnahmen von der amtstierärztlichen Untersuchungspflicht (Absatz 1 Nr. 1) sind grundsätzlich nicht zu gestatten.
- 11 **Zu §§ 14 und 15**
- Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom BgVV zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

Ausweisung eines Untersuchungsgebietes nach § 3**Vorbemerkungen:**

Zur Klärung dieser Frage müssen dem Amtstierarzt objektivierbare Kriterien zur Beurteilung der Seuchensituation an die Hand gegeben werden. Dabei lässt sich der Grad der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut in einem Gebiet nicht allein über die quantitative Bewertung von Untersuchungsergebnissen (Anzahl der Völker der Kat. 0, 1 oder 2) bestimmen, da flächendeckende Monitoringzahlen zum Vorkommen der Amerikanischen Faulbrut in NRW als Bezugsgröße fehlen.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Untersuchungsgebiet nach § 3 einzurichten ist, sind daher auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen. Nachfolgend werden Bedingungen und Kriterien benannt, die komkulativ vorliegen müssen, um ein Untersuchungsgebiet ausweisen zu können.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und epizootischer Zusammenhänge sollte das Untersuchungsgebiet die Seuchenherde und die Zwischenräume (bis ca. 5 km) umfassen (Gesamtdurchmesser ca. 15 km).

Sachverhalte zur Feststellung der Notwendigkeit, ein Untersuchungsgebiet auszuweisen:

- a) Feststellung von mehreren Seuchenherden (mindestens 2) von Amerikanischer Faulbrut in unmittelbarer räumlicher Nähe bei bestehenden epizootiologischen Zusammenhängen. Ein „Seuchenherd“ ist eine Ortslage (Umkreis von 2 bis 3 km = Bienenflugweite) mit wiederkehrenden (auf Datenbasis der letzten 10 Jahre) oder zeitgleich mehreren Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut.
- b) Erhebung epidemiologischer Daten zu den „Herden“; hierzu gehören
 - Auswertung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse (amtliche wie private); die privaten Proben werden von der jeweiligen Untersuchungsanstalt summarisch bezogen auf eine Gemeinde und differenziert nach Art des Ergebnisses (negativ, positiv Kategorie 1, positiv Kategorie 2) – bei Bedarf oder auf Anfrage dem Amtstierarzt zur Verfügung gestellt und fachlich kommentiert.
 - Anzahl der Völker und Stände im betroffenen Gebiet;
 - Anzahl der Ausbrüche im betroffenen Gebiet;
 - Anzahl der Kontaktbestände unter Berücksichtigung der Bienenflugweite (Dichte zu Nachbarständen);
 - Ausmaß von Wanderbewegungen;
 - Umfang des Austausches von Völkern;
 - Organisationsstatus der Imkerei (organisierte / nicht organisierte Imker)
- c) Bewertung der epidemiologischen Situation anhand der vorgenannten Feststellungen durch den Amtstierarzt und örtliche Imkervertreter; sofern ein erhebliches Seuchenpotential gemeinsam festzustellen ist, ist die Möglichkeit eines gemeinsam getragenen Bekämpfungsplanes zu erörtern. Dieser Plan muss folgende Inhalte abdecken:
 - Darstellung und Analyse der Seuchenlage mit Kartierung der aktuellen Seuchensituation;
 - Größe des geplanten Untersuchungsgebietes unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (Wanderbewegung, Austausch von Völkern, Kontaktstände, Bienenflugweite);
 - Modalitäten der klinischen Untersuchung einschließlich Probenahme (z.B. Zeitpunkt (vornehmlich zweite September- bis erste Oktoberhälfte eines Jahres), Probeaufkommen, Untersuchungsinstitut (für eine umfassende Auswertung ist es wichtig, die Untersuchungen in einem Institut zu bündeln), Problematik (Sammelprobe – Einzelprobe; Futterkranzprobe; Honigprobe);
 - Kapazität der Untersuchungseinrichtung;
 - Kostenhochrechnung und Kostenträgerschaft.
- d) Der Bekämpfungsplan ist der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen; diese prüft fachlich unter Berücksichtigung möglicher Koordinierungserfordernisse zu Gebieten anderer Gebietskörperschaften und entscheidet im Benehmen mit dem MURL.

Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker

- (1) Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:
1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenhauses, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
 2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
 3. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
 4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
 5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes DM	gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers DM
Frühjahr (als Frühjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 30. April)	150,00 bis 200,00	-/-
Sommer (als Sommer gilt die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli)	180,00 bis 200,00	100,00 bis 150,00
Herbst (als Herbst gilt die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember)	150,00 bis 180,00	100,00 bis 150,00

Für Reinzuchtvölker können Zuschläge bis zu 25 v.H. festgesetzt werden. Die im Tierseuchengesetz vorgegebene Höchstgrenze für Entschädigungsleistungen ist zu beachten.

Bei der Bildung von Kunstschwarmverfahren werden die Entschädigungssätze nach Zahl und Größe der in das Kunstschwarmverfahren eingehenden Völker, höchstens jedoch mit 50 v.H. der o.g. Beträge berechnet.

Empfehlung für die Vergütung von Bienensachverständigen

1. für den Besuch im Rahmen der Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche einschließlich Beratung der Imkerei	pro Imkerei	25,- DM
2. für die Einweisung der Imkerei in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung und Entsorgung oder Behandlung der seuchenkranken Bienenvölker sowie die Einweisung in die Reinigung und Desinfektion der Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, des Wachses, der Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzten Gerätschaften, die sich im Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden bei amtlich angeordneter Tötung	pro Imkerei	50,- DM
3. Kontrolle der Durchführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Maßnahmen, Überprüfung der Einhaltung der Auflagen ohne klinische Untersuchung der Völker	pro Bienenstand	20,- DM
4. für die klinische Untersuchung zur Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche sowie gemäß §§ 3 und 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung ohne Entnahme von Futterkranzproben	pro Volk mindestens aber	5,- DM 25,- DM
5. für die klinische Untersuchung gemäß § 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung mit Entnahme von Futterkranzproben	pro Volk mindestens aber	7,- DM 25,- DM
6. für die klinische Untersuchung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung	pro Volk mindestens aber	5,- DM 25,- DM

– MBl. NRW. 2000 S. 519.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Österreich, Bielefeld**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 3. 2000 –
AS AB – 439 – 1/71

Das Herrn Rudolf Miele am 7. Mai 1971 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Bielefeld mit den Regierungsbezirken Münster und Detmold ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 erloschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Bielefeld ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport****Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1999**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 22. 3. 2000 – 325 – 4421.42

Für das Jahr 1999 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 5,8.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Griechenland, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 2000 –
AS AB – 416 – 64

Die Bundesregierung hat der Änderung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung der Republik Griechenland in Köln zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr im Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln, die Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und den Hochsauerlandkreis.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Tag der Umwelt 5. Juni 2000**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 11. 3. 2000 – I C 5

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 2000 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NRW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministerinnen und -ministern und Umwelt-senatorinnen und -senatoren aus Bund und Länder unter das Motto

„Nachhaltige Entwicklung –
Der Weg ins 21. Jahrhundert“

gestellt worden.

Das auf der Rio-Konferenz 1992 mit der AGENDA 21 beschlossene Leitbild der „Nachhaltigen Entwicklung“ war trotz zahlreicher entsprechender Aktivitäten (insbesondere lokale Agenda 21-Initiativen) noch nicht Motto eines Umwelttages. Es wurde für dieses Jahr gewählt, um das Thema verstärkt im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern.

Das Prinzip der „Nachhaltigen Entwicklung“ zielt darauf ab, soziale Systeme und ökonomische Rahmenbedingungen an den Tragfähigkeitsgrenzen der Ökosysteme auszurichten und dabei gleichzeitig zum Abbau gesellschaftlicher Spannungen beizutragen und das Recht auf persönliche Entfaltung aller Menschen zu berücksichtigen.

Das Motto des „Tages der Umwelt“ bietet Städten, Gemeinden, Kreisen und Einrichtungen des Landes nicht nur die Möglichkeit, über das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ zu informieren, sondern auch Aktionen und Projekte durchzuführen oder zu initiieren.

Auf lokaler und regionaler Ebene gibt es viele Möglichkeiten, globale Umweltprobleme wie Treibhauseffekt, Zerstörung der Ozonschicht, Artensterben Trinkwasserknappheit u.a. mit Aktivitäten vor Ort zu verknüpfen.

Dazu gehört auch der intensivere Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen über Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 in Deutschland. Die Agenda fordert insbesondere dazu auf, Frauen und Jugendliche stärker an den Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozessen zu beteiligen.

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Griechenland, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 2000 –
AS AB – 416 – 75

Die Bundesregierung hat der Änderung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung der Republik Griechenland in Düsseldorf zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise/Bezirke Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und des Hochsauerlandkreises.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Slowakei, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 2000 –
AS AB – 500 – 6/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in Bonn ernannten Herrn Ivan Horský am 24. März 2000 das Exequatur als Generalkonsul mit dem Konsularbezirk der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erteilt.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBl. NRW. 2000 S. 525.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569